Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 5 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den erwähnten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Insertionspreis Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Tabellarischer und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil laut von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk. Je die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Platzvorschrift % Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netzpreise haben nur bei Vorzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 148 | **Dienstag den 1. Juli 1919** | **78. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Errichtung eines Landeskohlenamtes.

Am 30. Juni dieses Jahres werden die Kriegsamtstellen Dresden und Leipzig aufgelöst. Die bei den Kriegsamtstellen bestehenden Kohlenabteilungen, deren Weiterführung zum Nutzen einer geregelten Versorgung der Industrie mit Kohlen bis auf weiteres und jedenfalls so lange geboten ist, als die Zwangsbewirtschaftung der Kohle aufrechterhalten werden muß, werden deshalb am 1. Juli dieses Jahres mit der bei dem Arbeitsministerium bestehenden Abteilung für Hausbrandversorgung zu einem **Landeskohlenamt** verbunden, das dem Arbeitsministerium unterstellt ist.

1. Kohlenversorgung der Industrie.

Den Verkehr mit der Industrie in Kohlenfragen werden in Zukunft statt der Kriegsamtstellen vorzugsweise die Gewerbe-Aufsichtsämter des Landes vermitteln, die schon früher, vor Begründung der Kriegsamtstellen, auf diesem Gebiete tätig gewesen sind. Ihnen wird künftig insbesondere die Prüfung des Kohlebedarfs der Industrie obliegen. Die Gewerbe-Aufsichtsämter werden auch die sogenannten Sollmengen, das heißt den anerkannten Kohlebedarf, für jeden einzelnen Betrieb vorläufig festsetzen. Darüber, daß hierbei nach gleichen Grundsätzen verfahren und gleiches Recht für alle gleichartigen Betriebe Sachsens gesichert ist, hat das Landeskohlenamt zu wachen.

Die von den industriellen Betrieben allmonatlich auszufüllenden, bisher an die Kriegsamtstellen gehenden Kohlebedarfs-Meldekarten sind — und zwar zum ersten Male für den Monat August dieses Jahres — in zwei Stücken bei dem für jeden Betrieb zuständigen Gewerbe-Aufsichtsamt einzureichen. Ueber Meldepflicht, Inhalt, Zeitpunkt und Fristen für die Meldung trifft nach wie vor der Reichskommissar für die Kohlenverteilung in seinen hierauf bezüglichen Bekanntmachungen Bestimmung.

Die Meldekarten für den Monat Juli sind im Bereiche der Kriegsamtstelle Dresden unmittelbar beim Landeskohlenamte, für den Bereich der Kriegsamtstelle Leipzig noch bei dieser einzureichen.

Die Ausgabe der Meldekarten erfolgt künftig, und zwar erstmalig für den Monat August, allgemein durch die zuständige Ortskohlenstelle. Der Betrag für die Karten ist der Anforderung beizufügen.

2. Hausbrandversorgung.

Die bisher für die Hausbrandversorgung geltenden Bestimmungen bleiben unverändert bestehen. Das Landeskohlenamt setzt die vom Kohlenreferat des Arbeitsministeriums zur Regelung der Hausbrandversorgung entwickelte Tätigkeit fort.

Das Landeskohlenamt regelt ferner den Verkehr mit Brennholz aus sächsischen Forsten.

3. Geschäftsordnung für das Landeskohlenamt.

Das Landeskohlenamt ist Landesstelle im Gegensatz zum Kohlenausgleich Dresden, der Reichsstelle ist.

Die Geschäftsräume des Landeskohlenamtes befinden sich in Dresden-Altstadt, Sedanstraße 9. Die Nummern des Fernsprechanschlusses werden noch bekanntgegeben.

Die Geschäftszeit beginnt um 8 Uhr morgens und endet 3 Uhr nachmittags.

Leiter und Referenten des Landeskohlenamts sind im allgemeinen täglich von 10 bis 12 Uhr zu sprechen, doch empfiehlt sich vorherige Vereinbarung mit den zuständigen Referenten über den Zeitpunkt des Besuches, da dienstliche Abhaltungen mitunter die Einhaltung der Sprechstunden verhindern werden.

Das Landeskohlenamt umfaßt zwei Abteilungen, die Industrie-Abteilung und die Hausbrand-Abteilung. Bei der Industrie-Abteilung werden zunächst für Ostsachsen (bisher Kriegsamtstelle Dresden) und Westsachsen (bisher Kriegsamtstelle Leipzig) getrennte Geschäftslisten geführt.

4. Übergang der Geschäfte auf das Landeskohlenamt.

Am Dienstag den 1. Juli dieses Jahres können Geschäfte in Kohlensachen weder vom Landeskohlenamte noch von den Stellen, die es ersetzt, erledigt werden. Dringliche Eingänge, die den Hausbrand oder die Industrie Ostsachsens betreffen, können vom 2. Juli ab, solche, die sich auf die Industrie Westsachsens beziehen, erst vom 3. Juli an wieder bearbeitet werden. Am 4. Juli beginnt der regelmäßige Geschäftsbetrieb.

Dresden, am 28. Juni 1919. **Arbeitsministerium.**

Wegen Ausbruchs der **Lungenseuche auf der Genossenschaftsweide in Birkenhain bei Wilsdruff** wird gemäß § 194 der Bestimmungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 hiermit angeordnet:

1. als **engeres Beobachtungsgebiet** gilt die Genossenschaftsweide und das zugehörige Gehöft mit den aus §§ 185—190 sich ergebenden Wirkungen.
2. als **weiteres Beobachtungsgebiet** gilt der Ort Birkenhain. Aus diesem Gebiet dürfen Rinder nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes ausgeführt werden.

Dresden, am 26. Juni 1919. 469a VII.

Die Kreishauptmannschaft.

Reichsreisebrotmarken.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1919 wird bekanntgegeben, daß die neuen Reichsreisebrotmarkenbogen (von gelber Farbe mit schwarzem und grünem Aufdruck) **zunächst unperforiert** zur Ausgabe gelangen. Die Umlaufzeit dieser unperforierten Reichsreisebrotmarken wird auf die Zeit bis zum 3. August 1919 einschließlich beschränkt. Vom 4. August ab wird demnach den Bäckern auf die unperforierten Reichsreisebrotmarken Mehl nicht mehr vergütet. Seitens der Verbraucher ist deshalb darauf zu achten, daß der Umtausch der Brotmarken möglichst nur in beschränktem Umfange vorgenommen wird.

Im Uebrigen behält die Bekanntmachung vom 16. Februar 1919, Reichsreisebrotmarken betr., Gültigkeit.

Zuwiderhandlungen werden nach der Bestimmung der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 bestraft.

Meißen, am 25. Juni 1919. Nr. 728 a II E

4443 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Fleischversorgung.

Dem Kommunalverband Meißen-Land ist **für die Woche vom 30. Juni bis 6. Juli d. J.** eine größere Menge **ausländ. Gefrierfleisch** überwiesen worden, die es ermöglicht, daß in dieser Woche fleischbezugsberechtigte **Erwachsene bis zu 210 Gramm, Kinder unter 6 Jahren bis zu 110 Gramm** erhalten können. **Selbstversorger sind vom Bezuge ausgeschlossen.**

Der Kleinhandelspreis für 1 Pfund ausländ. Gefrierfleisch beträgt 6,96 Mk.

Im Hinblick auf diese zur Verteilung kommende größere Menge Gefrierfleisch und um in den nächsten Wochen, soweit in ihnen kein Auslandsfleisch zur Verteilung kommt, die sicherzustellenden Frischfleischmengen in voller Höhe verabreichen können, gelangt in der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli kein Frischfleisch zur Ausgabe.

In der Woche vom 7. bis 13. Juli sollen neben einer Menge von 100 bis 125 Gramm ausländischem Rinderpökelfleisch für den Kopf 100 Gramm Frischfleisch zur Verteilung gelangen. Hierüber erfolgt noch besondere Bekanntmachung.

Meißen, am 26. Juni 1919. 378 II L.

4444 **Kommunalverband Meißen Land.**

Kirschen- und Erdbeerpreise.

Auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums und der Landespreisprüfungsstelle wird darauf hingewiesen, daß die mit Verordnungen des Wirtschaftsministeriums vom 30. Mai und 21. Juni 1919 festgesetzten **Richtpreise für Kirschen und Erdbeeren genauestens von allen Beteiligten (Erzeugern, Groß- und Kleinhändlern) einzuhalten sind.**

Die Gendarmerie und die Ortspolizeiorgane sind angewiesen, den Verkehr mit Kirschen und Erdbeeren ständig zu überwachen, jede Richtpreisüberschreitung unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen und gegebenenfalls mit Beschlagnahme vorzugehen.

Auch die Bevölkerung wird ersucht, jeden Fall der Preisüberschreitung anzuzeigen.

Meißen, am 29. Juni 1919. Nr. 2620 u. 3151 a II F.

4445 **Der Kommunalverband Meißen-Land.**

Vom 2. bis 7. Juli dieses Jahres sollen die **Schornsteine** im hiesigen Stadtbezirke gereinigt werden.

Wilsdruff, am 28. Juni 1919. 4446 **Der Stadtrat.**

Es wird höflichst gebeten, alle Inserate möglichst frühzeitig, spätestens aber bis 11 Uhr vorm. aufzugeben.

Beilegung des Eisenbahnerstreiks.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die staatliche Beihilfe für die Lebensmittelbeschaffung in Preußen erfordert für das kommende Vierteljahr 1½ Milliarden.
* Zwischen den streikenden Eisenbahnern und der Regierung wurde ein Abkommen geschlossen, wonach die Lebensmittelpreise herabgesetzt, aber keine höheren Löhne gezahlt werden sollen.
* Reichskommissar Winnig ist mit der Stellvertretung des Oberpräsidenten von Ostpreußen beauftragt worden.
* In Hamburg herrscht nach Abzug der Regierungstruppen Ruhe.
* Die Entente plant, Kaiser Wilhelm nach dem Muster Napoleons I. zu verbannen.

Nach der Unterzeichnung.

So ist es denn traurige, erschütternde Wahrheit geworden, was bis vor einiger Zeit noch kaum ein Mensch auf dem weiten Erdenrund für möglich gehalten hätte: seit dem 28. Juni 1919 nachmittags 3 Uhr ist Deutschland abhängig von der Gnade und Ungnade seiner Feinde, verurteilt, für fremde Dienste zu frohnden. Einen Frieden, den wir für unerfüllbar, für unerträglich erklärten, haben wir unterschreiben müssen. Kein Wunder, wenn viele Deutsche sich am liebsten in ihren vier Wänden einmauern möchten, um fortan nichts mehr zu sehen und zu hören von den schmachvollen Dingen, die jeder Tag, den Gott werden läßt, für uns bringen wird. Es gibt auch genug Verantwortungslose, die sich abkehren von der allgemeinen Trauer. Sie füllen die Vergnügungsstätten, wo es immer noch hoch hergeht, als wäre jede Sorge von uns genommen, oder sie werfen sich auf völlig abseits von den Vorgängen des Tages gelegene Beschäftigungen. Aber der Einzelne mag sich zu dem Schicksal, das uns getroffen hat, stellen wie er will: das deutsche Volk in seiner Gesamtheit ist in den Schatten verwiesen, es sieht die Sonne wirtschaftlicher Größe nicht mehr, an der es sich nahezu fünf Jahrzehnte erwärmte. Dunkle Nacht umgibt uns, solange dieser Friedensvertrag auf uns lastet.

Oder sollten wir uns irren? Sollte etwa doch die Tatsache, daß der Kriegszustand endlich, nach fast fünfjähriger Dauer, für aufgehoben erklärt werden muß, eine Erleichterung unserer ganz und gar unhaltbar gewordenen Lage bedeuten, die auch die riesenhaftesten Opfer zu rechtfertigen vermöchte? Wir täten wirklich gut daran, uns

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF